

Pflegeversicherung im Überblick

Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2013 an die Pflegeversicherung im Überblick

		Pflegestufe 0 Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige (in Härtefällen)
Häusliche Pflege von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	Pflegegeld € monatlich	-	235	440	700
	Pflegesachleistung bis zu € monatlich	-	450	1.100	1.550 (1.918)
Häusliche Pflege von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	Pflegegeld € monatlich	120	305 (235 + 70)	525 (440 + 85)	700
	Pflegesachleistung bis zu € monatlich	225	665 (450 + 215)	1.250 (1.100 + 150)	1.550 (1.918)
Verhinderungspflege ^{1), 2)}	Pflegeaufwendungen für bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr bis zu €				
durch nahe Angehörige	von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	-	235	440	700
	von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	120	305 (235 + 70)	525 (440 + 85)	700
durch sonstige Personen		1.550	1.550	1.550	1.550
Kurzzeitpflege	Pflegeaufwendungen bis zu € im Jahr	-	1.550	1.550	1.550

		Pflegestufe 0 Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige (in Härtefällen)
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege ³⁾	Pflegeaufwendungen bis zu € monatlich	-	450 ³⁾	1.100 ³⁾	1.550 ³⁾
Ergänzende Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ⁴⁾	Leistungsbetrag bis zu € jährlich	1.200/2.400 ⁴⁾	1.200/2.400 ⁴⁾	1.200/2.400 ⁴⁾	1.200/2.400 ⁴⁾
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	€ monatlich	-	200	200	200
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich	-	1.023	1.279	1.550 (1.918)
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	Pflegeaufwendungen in Höhe von	-	10% des Heimentgelts, höchstens 256 € monatlich		
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen bis zu € monatlich			31	
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen bis zu € monatlich	100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel zu leisten. Techn. Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich, und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Aufwendungen in Höhe von bis zu	2.557 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 10.228 € –, wenn mehrere Pflegebedürftige zusammen wohnen)			
Zahlung von Rentenver- sicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ⁵⁾	Je nach Umfang der Pflegetätigkeit bis zu € monatlich (Beitrittsgebiet)	-	135,83 (114,66)	271,66 (229,32)	407,48 (343,98)

		Pflegestufe 0 Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige (in Härtefällen)
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	€ monatlich (Beitrittsgebiet)	-		8,09 (6,83)	
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung	-		139,24	
	Pflegeversicherung	-		18,42	

- 1) Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstaufschlag, Fahrkosten usw.) bis zu 1.550 Euro erstattet.
- 2) Während der Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege wird für jeweils bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.
- 3) Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein hälftiger Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld erhalten.

- 4) Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen nach § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 13 SGB XI werden bis zu 1.200 € (Grundbetrag) beziehungsweise bis zu 2.400 € (erhöhter Betrag) gewährt.
- 5) Bei wenigstens 14 Stunden Pflegetätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keiner Beschäftigung von über 30 Stunden nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht.

Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Hilfestellung durch wohnortnahe Pflegestützpunkte	X	X
Individuelle Pflegeberatung (Fallmanagement)	X	X
Frühzeitige (innerhalb von zwei Wochen nach erstmaligem Antragseingang) und individuelle Pflegeberatung (Fallmanagement) durch Berater der Pflegekassen oder – wenn dies nicht möglich ist – mittels Beratungsgutschein durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit	X	X
Übermittlung von		
<ul style="list-style-type: none"> Leistungs- und Preisvergleichslisten über zugelassene Pflegeeinrichtung 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> Leistungs- und Preisvergleichslisten über niedrigschwellige Betreuungsangebote 	X	
<ul style="list-style-type: none"> Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> Informationen über Integrierte Versorgungsverträge /Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers 	X	X
Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen	X	
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung bei Versorgung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf		X
Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für deutliche Reduzierung des Hilfebedarfs		X
Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe	X	X